

## 2. AUSFERTIGUNG

### B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Grünstadt, Hochgewanne - Änderung III. i. d. F. vom Juni 1978

Die dritte Änderung des betreffenden Planes ist erforderlich, um verschiedenen Anregungen aus den Kreisen der Bevölkerung sowie den Forderungen der Straßenbaubehörde Rechnung zu tragen.

Das Änderungsgebiet wird begrenzt im Norden von der Freundchenstraße, im Westen von der Ostgrenze des Flurstückes Plan-Nr. 1167 der Gemarkung Sausenheim und dem neuzubildenden Wirtschaftsweg, der in seinem weiteren Verlauf auch den Änderungsbereich im Süden abschließt. Die östliche Begrenzung des Änderungsgebietes bildet die L 453 - Sausenheimer Straße.

Die gegenwärtige Änderung III geht zurück auf die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses

- a) vom 7. März 1978, Ziff. 2c<sup>1</sup> hinsichtlich der Änderung der Zahl der Vollgeschosse von II auf III im Bereich zwischen der Hochgewanne - Straße, dem Dahlienweg und dem Fußweg. Damit verbunden ist die Auflassung eines öffentlichen Kfz.-Stellplatzes am Dahlienweg sowie die Verlegung des Standortes für eine Trafostation vom Dahlienweg an den Fußweg.
- b) vom 28. April 1978, Ziff. 2 c bezüglich der Vorverlegung der östlichen Baugrenze von 6 m auf 5 m sowie der südlichen Baugrenze von 4 m auf 3 m für das Grundstück Dahlienweg/Ecke Zufahrt zum nördlichen Kinderspielplatz. Diese Änderung gründet sich zudem auf den Beschluß des Stadtrates vom 23. V. 1978.

Auch wurde die Straßenbreite des Dahlienweges im Bereich der Einmündung in die Freundchenstraße von 8 m auf 10 m aufgeweitet und damit dem bereits vorhandenen, tatsächlichen Ausbauzustand angeglichen.

Die Erinnerungen der Straßenbaubehörde wurden ausgeräumt, indem die Gehsteige und die Bushaltestelle an der Sausenheimer Straße - L 453 - im Plan ausgewiesen wurden.

Ferner wurden die textlichen Festsetzungen durch die Ziff. 7 (über die Anlegung von Stützmauern als Bestandteile öffentlicher Verkehrsflächen) ergänzt.

Die durch die beabsichtigte Änderung III zusätzlich für Erschließungsanlagen evtl. anfallenden Kosten wurden überschlägig mit 200.000,-- DM ermittelt.

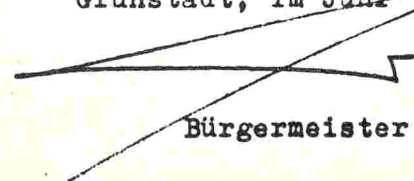
Gemäß Satzung vom 25. X. 1961 in der Fassung vom 22. II. 1972 beträgt der gemeindliche Kostenanteil 10 %. Die Planungsabsichten sollen unmittelbar nach Genehmigung des Änderungsplanes im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten vollzogen werden.

ZUR VERFÜGUNG

VOM: 13. Aug. 1979

AZ.: G70-13/G/Grü-16/KL-TH

Grünstadt, im Juni 1978

  
Bürgermeister

Amtsplan